

Reform der Rente für langjährig Versicherte

Analyse der fiskalischen Einsparungen
und Beschäftigungseffekte



Impressum

© Bertelsmann Stiftung, Gütersloh
Juni 2026

Herausgeber

Bertelsmann Stiftung
Carl-Bertelsmann-Straße 256, 33311 Gütersloh
www.bertelsmann-stiftung.de

Programm

Nachhaltige Soziale Marktwirtschaft
Frank Frick
Director

Verantwortlich

André Schleiter
Eric Thode

Autor:innen

Dr. Stefan Bach
Dr. Johannes Geyer
Prof. Dr. Peter Haan
Lukas Harder

Korrektorat

Jan W. Haas

Zitationshinweis

Bach, S., Geyer J., Haan P. u. Harder, L., (2026): Reform der Rente für langjährig Versicherte – Analyse der fiskalischen Einsparungen und Beschäftigungseffekte, Bertelsmann Stiftung (Hrsg.). Gütersloh.

Layout

Linda Wedi

DOI 10.11586/2026082

ID_3112

Titelbild: © Linda Wedi

Reform der Rente für langjährig Versicherte

Analyse der fiskalischen Einsparungen und Beschäftigungseffekte

Stefan Bach, DIW Berlin

Johannes Geyer, DIW Berlin

Peter Haan, DIW Berlin und Freie Universität Berlin

Lukas Harder, Freie Universität Berlin

Inhalt

Zentrale Ergebnisse auf einen Blick	6
Key findings at a Glance	7
1. Hintergrund und Zielsetzung	8
2. Die Altersrente für langjährig Versicherte im Überblick	9
3. Daten und Vorgehensweise	14
3.1 Anhebung der Altersgrenze auf 64 Jahre	14
3.2 Erhöhung der Abschläge	15
4. Anhebung der Altersgrenze auf 64 Jahre	17
5. Erhöhung der Abschläge bei frühzeitigem Renteneintritt	20
5.1 Szenario 1: Keine Verhaltensänderung	20
5.2 Szenario 2: Verhaltensanpassung	21
6. Verteilungswirkungen der Reform	23
7. Zusammenfassung und Implikationen	24
Literatur	26

Abbildungen

ABBILDUNG 1 Gesetzliche Altersgrenzen nach Rentenart und Geburtsjahr	9
ABBILDUNG 2 Rentenzugang nach Rentenart 2020–2024	10
ABBILDUNG 3 Zusammensetzung Rentenbestand nach Rentenart	11
ABBILDUNG 4 Renteneintritt vor Regelaltersgrenze in Monaten – Geburtsjahrgang 1957	13
ABBILDUNG 5 Reformoptionen im Vergleich – Vorrentenphase und Renteneintritt nach Erwerbsstatus	16
ABBILDUNG 6 Barwert der fiskalischen Wirkungen einer Anhebung der Altersgrenze	19
ABBILDUNG 7 Barwert der fiskalischen Wirkungen einer Anhebung der Abschläge ohne Verhaltensanpassung	21
ABBILDUNG 8 Barwert der fiskalischen Wirkungen einer Anhebung der Abschläge mit Verhaltensanpassung	22

Tabellen

TABELLE 1 Merkmale des Geburtsjahrgangs 1957 im Rentenbestand 2024 nach Rentenart	12
TABELLE 2 Vergleich der durchschnittlichen Renten (in EUR) nach Anhebung des Zugangsalters	17
TABELLE 3 Vergleich der durchschnittlichen Renten (in EUR) nach Anhebung der Abschläge pro Monat	20
TABELLE 4 Vergleich der durchschnittlichen Renten (in EUR) nach Anhebung der Abschläge pro Monat mit Verhaltenseffekten	22
TABELLE 5 Überblick zu fiskalischen Auswirkungen und Beschäftigungswirkungen der Reformen mit Verhaltensanpassungen	24

Zentrale Ergebnisse auf einen Blick

Die Altersrente für langjährig Versicherte ermöglicht Versicherten mit mindestens 35 Wartezeitjahren einen vorgezogenen Renteneintritt ab dem Alter von 63 Jahren, verbunden mit Rentenabschlägen von 0,3 Prozent je vorgezogenem Monat. Dieser Bericht schätzt die fiskalischen Effekte und Beschäftigungswirkungen zweier Reformoptionen auf Basis administrativer Daten der Deutschen Rentenversicherung für den Geburtsjahrgang 1957. Die erste Reformoption analysiert eine Anhebung des frühestmöglichen Renteneintrittsalters von 63 auf 64 Jahre, die zweite eine Erhöhung des monatlichen Abschlags von 0,3 auf 0,42 Prozent. Die Wirkungen werden jeweils über die gesamte Rentenbezugszeit der betroffenen Kohorte betrachtet und berücksichtigen empirisch fundierte Verhaltensreaktionen der Versicherten.

Zentrale Ergebnisse der Reformoption 1:

Anhebung des frühestmöglichen Renteneintrittsalters auf 64 Jahre

- Für die Gesetzliche Rentenversicherung (GRV) ergeben sich im Barwert über die fernere Lebenserwartung der Kohorte Mehreinnahmen von rund 80,6 Millionen Euro. Einsparungen durch kürzere Rentenauszahlungsdauer werden durch höhere Renten mit geringeren Abschlägen kompensiert.
- Mehreinnahmen bei Krankenversicherung (+395 Mio. Euro), Pflegeversicherung (+76 Mio. Euro) und Einkommensteuer (+488 Mio. Euro) im Barwert entstehen durch die verlängerte Beschäftigungsphase der erwerbstätigen Gruppe.
- Es entstehen Mehrausgaben bei Sozialleistungen wegen Arbeitslosigkeit von rund 312 Millionen Euro im Barwert, da ein erheblicher Teil der Betroffenen den verzögerten Renteneintritt nicht durch Erwerbstätigkeit überbrückt.
- Die gesamtfiskalische Nettowirkung beläuft sich auf Mehreinnahmen von rund 727 Millionen Euro im Barwert.
- Das zusätzliche Arbeitsvolumen entspricht rund 31 000 Vollzeitäquivalenten für die Kohorte 1957.

Zentrale Ergebnisse der Reformoption 2:

Anhebung des monatlichen Abschlags auf 0,42 Prozent

- Die durchschnittliche Abschlagsrate steigt von 8,2 auf 11,1 Prozent für die Geburtskohorte 1957.
- Für die GRV ergibt sich eine Einsparung von rund 2,35 Milliarden Euro im Barwert über die Lebenserwartung eines Geburtsjahrganges. Dies entspricht einer Einsparung der GRV von 3,4 Prozent innerhalb der Gruppe der langjährig Versicherten dieses Jahrganges und 0,6 Prozent für alle Altersrenten der Kohorte.
- Niedrigere Rentenleistungen führen zu Mindereinnahmen bei Krankenversicherung (–227 Mio. Euro), Pflegeversicherung (–43 Mio. Euro) und Einkommensteuer (–292 Mio. Euro) im Barwert.
- Die gesamtfiskalische Nettoeinsparung beläuft sich auf rund 1,8 Milliarden Euro im Barwert.
- Das zusätzliche Arbeitsvolumen entspricht rund 9000 Vollzeitäquivalenten in der Kohorte 1957.

Übergreifende Einschätzungen

- Beide Reformen entfalten positive gesamtfiskalische Wirkungen, unterscheiden sich jedoch grundlegend in ihrer Wirkungsstruktur. Die Anhebung der Altersgrenze wirkt primär über Beschäftigungs- und Beitragseffekte, die Abschlagserhöhung über niedrigere Rentenleistungen.
- Individuell am stärksten belastet sind bei beiden Reformen Personen, die ihre Erwerbstätigkeit nicht weiter ausdehnen können. Bei der Anhebung der Altersgrenze verlängert sich für sie die Übergangsphase ohne Einkommenskompensation. Bei der Abschlagserhöhung trifft dies besonders Personen mit geringen Renten, darunter überproportional häufig Frauen.
- Flankierende Maßnahmen, etwa eine Stärkung des Grundrentenzuschlags, könnten die Verteilungswirkungen abmildern.
- Langfristig sind Investitionen in Gesundheit und Weiterbildung erforderlich, um ein längeres Arbeitsleben für möglichst viele Versicherte zu ermöglichen.

Key findings at a Glance

The old-age pension for long-term contributors allows insured persons with at least 35 qualifying years to take early retirement from the age of 63, subject to a pension reduction of 0.3 per cent for each month of early retirement. This report estimates the fiscal and employment effects of two reform options based on administrative data from the German Pension Insurance Scheme for the 1957 birth cohort. The first reform option analyses an increase in the earliest possible retirement age from 63 to 64 years, whilst the second analyses an increase in the monthly reduction from 0.3 to 0.42 per cent. The effects are considered over the entire pension receipt period of the cohort concerned and take into account empirically based behavioural responses of the insured.

Key findings of reform option 1:

Raising the earliest possible retirement age to 64

- For the Statutory Pension Insurance (GRV), this results in additional revenue of around 80.6 million euros in present value terms over the cohort's remaining life expectancy. Savings resulting from a shorter pension payment period are offset by higher pensions with lower reductions.
- Additional revenue for health insurance (+€395 million), long-term care insurance (+€76 million) and income tax (+€488 million) in present value terms arises from the extended employment phase of the working population.
- Additional expenditure on social benefits due to unemployment amounts to around €312 million in present value, as a significant proportion of those affected do not bridge the gap caused by delayed retirement through gainful employment.
- The overall net fiscal impact amounts to additional revenue of around €727 million in present value.
- The additional volume of work corresponds to around 31,000 full-time equivalents for the 1957 cohort.

Key findings of reform option 2:

Increasing the monthly deduction to 0.42 per cent

- The average deduction rate rises from 8.2 to 11.1 per cent for the 1957 birth cohort.
- For the GRV, this results in savings of around 2.35 billion euros in present value over the life expectancy of a birth cohort. This corresponds to savings for the GRV of 3.4 per cent within the group of long-term insured members of this cohort and 0.6 per cent for all old-age pensions in the cohort.
- Lower pension benefits lead to reduced revenue for health insurance (–€227 million), long-term care insurance (–€43 million) and income tax (–€292 million) in present value terms.
- The total net fiscal saving amounts to around €1.8 billion in present value.
- The additional labour input corresponds to around 9,000 full-time equivalents in the 1957 cohort.

Overall assessments

- Both reforms have positive overall fiscal effects, but differ fundamentally in their impact structure. Raising the retirement age primarily works through employment and contribution effects, whilst the increase in the pension reduction rate works through lower pension benefits.
- Under both reforms, the individuals most heavily affected are those who cannot extend their working lives further. With the raising of the retirement age, the transitional period without income compensation is extended for them. In the case of the increase in the pension reduction, this particularly affects people with low pensions, among whom women are disproportionately represented.
- Accompanying measures, such as an increase in the basic pension supplement, could mitigate the distributional effects.
- In the long term, investment in health and further training is necessary to enable a longer working life for as many insured persons as possible.

1. Hintergrund und Zielsetzung

Der demografische Wandel stellt die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) in Deutschland vor zunehmende Herausforderungen. Niedrige Geburtenraten und eine steigende Lebenserwartung führen zu einer Verschiebung der Altersstruktur der Bevölkerung. In den kommenden Jahren erreichen die geburtenstarken Jahrgänge der 1960er-Jahre das Rentenalter, während die nachfolgenden Kohorten deutlich kleiner sind. Das Verhältnis der Rentenbeziehenden zu den Beitragszahlenden, der sogenannte Rentnerquotient, steigt dadurch bis etwa 2040 stetig an – mit erheblichem Finanzierungsdruck für das umlagefinanzierte Rentensystem und entsprechend wachsendem Reformdruck.

Ein zentraler Ansatzpunkt ist dabei die Ausgestaltung der Altersrente für langjährig Versicherte. Diese ermöglicht Versicherten mit mindestens 35 Beitragsjahren (Wartezeit) einen Renteneintritt vor der Regelaltersgrenze, allerdings mit versicherungsmathematischen Abschlägen von 0,3 Prozent je vorgezogenem Monat. Kritiker:innen sehen in dieser Regelung zwei strukturelle Schwächen. Zum einen setzt das frühestmögliche Renteneintrittsalter von 63 Jahren Anreize zur vorzeitigen Aufgabe der Erwerbstätigkeit, was das Arbeitskräfteangebot älterer Beschäftigter reduziert. Dieses Argument dürfte durch die Abschaffung der Hinzuverdienstgrenzen beim Bezug einer vorgezogenen Altersrente noch schwerer wiegen. Zum anderen wird die Höhe der Abschläge als unzureichend bewertet, um den verlängerten Rentenbezug versicherungsmathematisch vollständig zu kompensieren (u. a. Sachverständigenrat, 2023; Börsch-Supan & Ruland, 2026; Fitzenberger, 2026).

Die vorliegende Studie ist Teil einer umfassenderen Untersuchung, in der verschiedene Reformoptionen im Bereich des vorgezogenen Bezugs einer Altersrente analysiert werden. Der Schwerpunkt dieses Beitrags liegt auf der quantitativen Abschätzung der fiskalischen Effekte zweier Reformoptionen: der Anhebung des frühestmöglichen Renteneintrittsalters von 63 auf 64 Jahre sowie der Erhöhung der jährlichen Abschläge auf die Altersrente für langjährig Versicherte von 3,6 auf 5,04 Prozent. Ein wesentlicher Mehrwert der Analyse besteht dabei in der expliziten

Berücksichtigung von Verhaltensreaktionen. Es wird untersucht, inwieweit Versicherte im Reformfall ihre Erwerbstätigkeit verlängern oder auf alternative Rentenzugangswege ausweichen würden. Ohne diese Verhaltenskomponente lassen sich die tatsächlichen fiskalischen Effekte einer Reform nicht realistisch einschätzen.

Die vorliegende Untersuchung ergänzt den vorangegangenen Bericht, der die Effekte einer vollständigen Abschaffung der Altersrente für besonders langjährig Versicherte („Rente mit 63“) quantifiziert hat (Bach et al., 2026). Ein nachfolgender Bericht wird sich mit der steuerlichen Begünstigung der Altersteilzeit befassen.

Dieser Bericht gliedert sich wie folgt: Abschnitt 2 erklärt die institutionellen Rahmenbedingungen der Altersrente für langjährig Versicherte und gibt einen deskriptiven Überblick über die hier betrachtete Rentenkohorte. Abschnitt 3 beschreibt die für die empirische Analyse genutzten Daten sowie die methodische Vorgehensweise zur Abschätzung der Reformeffekte. Abschnitt 4 präsentiert die Ergebnisse der Anhebung des frühestmöglichen Renteneintrittsalters von 63 auf 64 Jahre, während Abschnitt 5 die Effekte einer Erhöhung der Abschläge von 0,3 auf 0,42 Prozent je vorgezogenem Monat darstellt. Abschnitt 6 diskutiert die mit den vorgeschlagenen Reformen einhergehenden Verteilungseffekte, während Abschnitt 7 mit einer Diskussion und politischen Schlussfolgerungen abschließt.

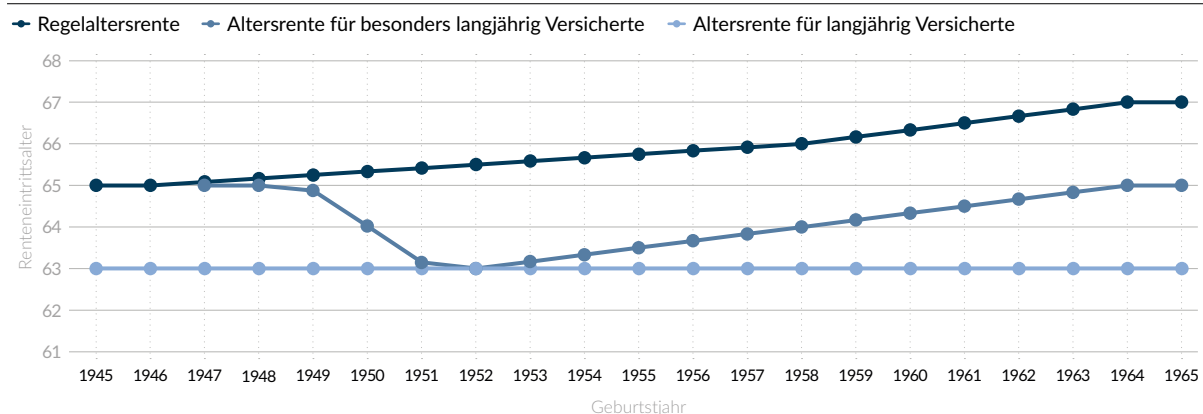
2. Die Altersrente für langjährig Versicherte im Überblick

Die Altersrente für langjährig Versicherte (§ 36, 236 SGB VI) ermöglicht Versicherten mit mindestens 35 Beitragsjahren (Wartezeit) einen vorgezogenen Renteneintritt vor der Regelaltersgrenze. Im Unterschied zur abschlagsfreien Altersrente für besonders langjährig Versicherte („Rente mit 63“) ist dieser vorzeitige Bezug mit Abschlägen verbunden. Je Monat des vorzeitigen Renteneintritts – in Relation zur Regelaltersgrenze – wird die Rente dauerhaft um 0,3 Prozent gekürzt. Das frühestmögliche Zugangsalter liegt für alle Geburtsjahrgänge einheitlich bei 63 Jahren und wird nicht schrittweise angehoben (Abbildung 1). Da die Regelaltersgrenze jedoch kohortenbezogen ansteigt, nimmt die maximale Dauer des vorzeitigen Bezugs und damit auch der maximale Abschlag mit jüngeren Geburtsjahrgängen zu. Ab dem Geburtsjahrgang 1964 und der Regelaltersgrenze von 67 Jahren wird der maximale Abschlag bei 14,4 Prozent liegen. Für Versicherte des Jahrgangs 1957, die im Zentrum der vorliegenden Analyse stehen, liegt die Regelaltersgrenze bei 65 Jahren und elf Monaten, sodass ein maximaler Abschlag von 10,5 Prozent anfällt, der bei einem Renteneintritt mit 63 Jahren gilt.

Die Mindestversicherungszeit von 35 Jahren wird im Rentenrecht als Wartezeit bezeichnet. Sie ist bei der Altersrente für langjährig Versicherte weit gefasst, da alle rentenrechtlichen Zeiten angerechnet werden (§ 51 Absatz 3 SGB VI). Dazu zählen neben Pflichtbeiträgen aus Beschäftigung oder Selbstständigkeit auch Kindererziehungszeiten, Pflegezeiten, Wehr- und Zivildienstzeiten, Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld I sowie Minijobzeiten mit Pflichtbeitrag. Darüber hinaus werden freiwillige Beiträge, Ausbildungszeiten, Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II beziehungsweise Bürgergeld sowie Ansprüche aus Versorgungsausgleich oder Rentensplitting berücksichtigt.¹

Damit ist die Wartezeit deutlich weiter gefasst als die 45-jährige Wartezeit der Altersrente für besonders langjährig Versicherte, die Zeiten des Arbeitslosengeld-II-Bezugs ausdrücklich ausschließt, den Bezug von Arbeitslosengeld I teilweise ausschließt, freiwillige Beiträge nur bei mindestens 18 Jahren Pflichtbeitragszeiten anerkennt und schulische Ausbildungszeiten sowie Ansprüche aus Versorgungsausgleich nicht berücksichtigt.

ABBILDUNG 1 Gesetzliche Altersgrenzen nach Rentenart und Geburtsjahr



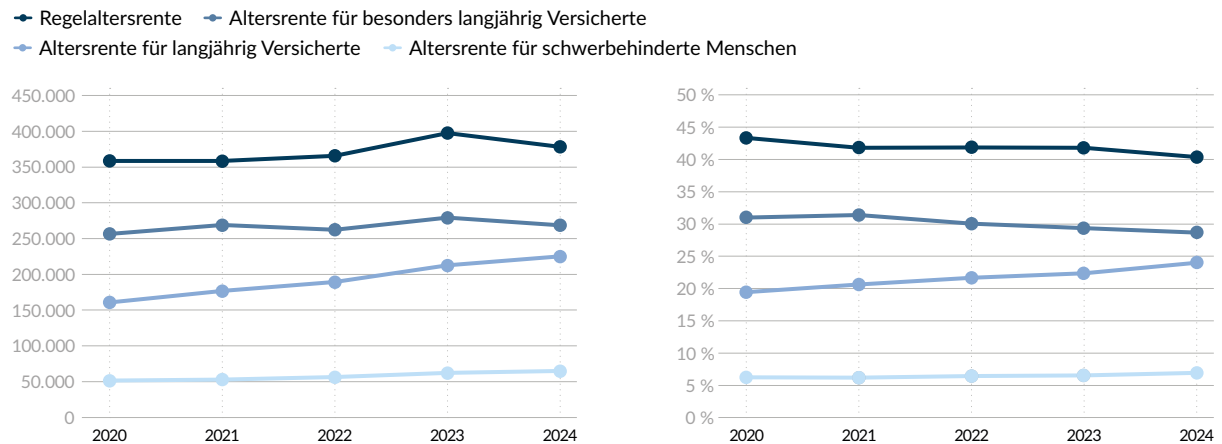
Anmerkungen: Die Abbildung zeigt die Altersgrenzen für den Bezug unterschiedlicher Rentenarten nach Geburtsjahr. Die Zugangsvoraussetzungen variieren dabei. Bei den Geburtsjahren 1949–1951 hängt die individuelle Altersgrenze für die Altersrente für besonders langjährig Versicherte vom Geburtsmonat ab.

Quelle: §§ 235, 236, 236b SGB VI, eigene Darstellung.

BertelsmannStiftung

¹ Für Details siehe Deutsche Rentenversicherung Bund (2025) und für einen Vergleich mit der 45-jährigen Wartezeit der Altersrente für besonders langjährig Versicherte Döhler et al. (2026).

ABBILDUNG 2 Rentenzugang nach Rentenart 2020–2024



Anmerkungen: Die Abbildung zeigt die Rentenzugänge 2020–2024 nach Rentenart. Altersrenten für Frauen, Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit und nach Altersteilzeit sowie Altersrenten für langjährig unter Tage Beschäftigte werden nicht mit aufgeführt.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung 2020–2024, eigene Darstellung.

BertelsmannStiftung

Die Altersrente für langjährig Versicherte hat in den vergangenen Jahren kontinuierlich an Bedeutung gewonnen (Abbildung 2). Bei den Rentenzugängen ist ihr Anteil von 19,4 Prozent im Jahr 2020 auf 24,0 Prozent im Jahr 2024 gestiegen, womit sie die einzige der vier großen Rentenarten ist, die im Betrachtungszeitraum einen durchgehenden Anstieg verzeichnet. In absoluten Zahlen entspricht dies einem Anstieg von rund 161 000 Zugängen im Jahr 2020 auf etwa 225 000 im Jahr 2024.

Betrachtet man beide vorgezogenen Altersrenten gemeinsam, zeigt sich, dass im gesamten Betrachtungszeitraum zwischen 50 und 53 Prozent der Rentenzugänge auf die Altersrente für langjährig Versicherte und die Altersrente für besonders langjährig Versicherte entfallen. Nur etwa 40 Prozent der Versicherten gehen erst mit Erreichen der Regelaltersgrenze in Rente.

Durch die steigende Inanspruchnahme hat auch die Bedeutung der Altersrente für langjährig Versicherte im Rentenbestand kontinuierlich zugenommen. Abbildung 3 zeigt die Entwicklung der Zusammensetzung des Rentenbestands nach Rentenarten. Insgesamt ist die Zahl der gezahlten Altersrenten im Betrachtungszeitraum von 17,7 Millionen zum 31. Dezember 2013 auf 18,9 Millionen zum Jahresende 2024 gestiegen.

Den größten Anteil am Rentenbestand stellen durchgehend die Regelaltersrenten, deren absolute Zahl

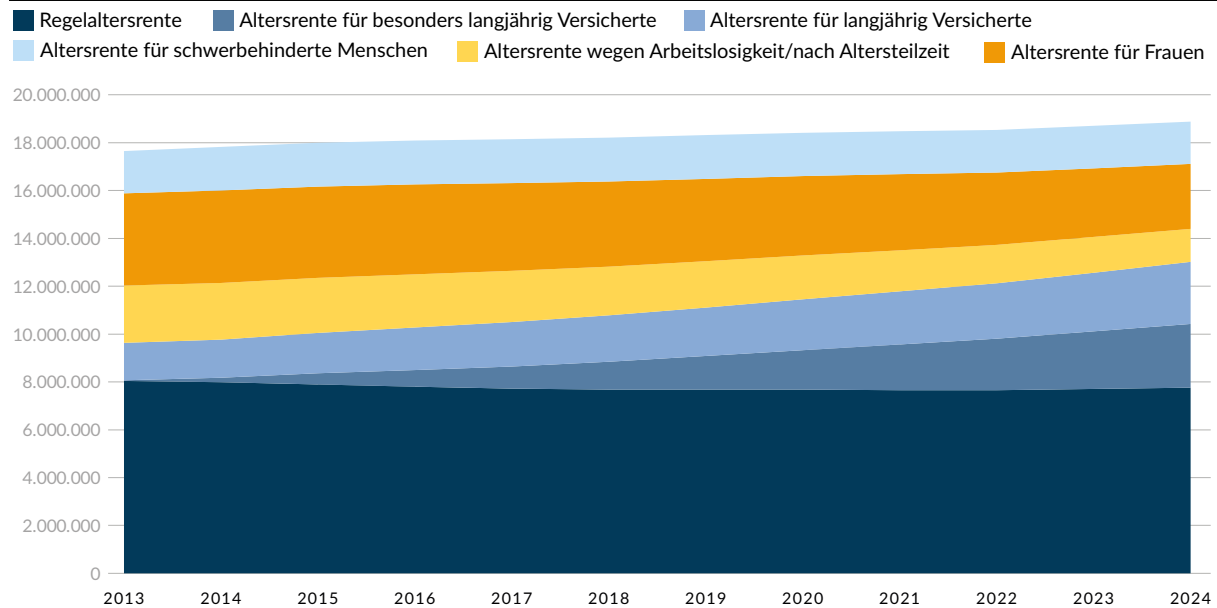
jedoch von rund acht Millionen auf etwa 7,8 Millionen gesunken ist. Gemessen am Gesamtbestand entspricht dies einem Rückgang des Anteils von 45,5 Prozent auf rund 41 Prozent. Diese Entwicklung ist vor dem Hintergrund des schrittweise steigenden Regelrentenalters sowie der zunehmenden Qualifikation von Frauen für vorgezogene Altersrenten zu interpretieren. Zwei weitere Rentenarten, die Altersrente für Frauen und die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit, sind auslaufende Bestandsgrößen, da sie nicht mehr neu bewilligt werden. Auch im Jahr 2024 bezogen noch rund 2,72 Millionen Personen eine Altersrente für Frauen und etwa 1,38 Millionen eine Altersrente wegen Arbeitslosigkeit beziehungsweise nach Altersteilzeit.

Auch vor dem Hintergrund des Auslaufens dieser beiden Frühverrentungsoptionen hat die Altersrente für langjährig Versicherte an Bedeutung gewonnen. Ihre Zahl ist von rund 1,56 Millionen im Jahr 2013 auf etwa 2,59 Millionen im Jahr 2024 gestiegen. Ihr Anteil am Gesamtbestand hat sich dabei von 8,9 Prozent auf 13,7 Prozent erhöht.

In diesem Bericht liegt der Fokus auf der Geburtskohorte 1957. Zum Jahresende 2024 bezogen rund eine Million Menschen dieses Jahrgangs eine Altersrente. Davon entfielen 17,0 Prozent oder 172 779 Rentnerinnen und Rentner auf die Altersrente für langjährig Versicherte.² Frauen sind dabei mit 105 859 Personen

² Über den Zeitverlauf können insgesamt mehr Personen des Geburtsjahrgangs 1957 die Altersrente für besonders langjährig Versicherte bezogen haben. In der vorliegenden Analyse werden jedoch ausschließlich diejenigen Personen berücksichtigt, die zum Jahresende 2024 noch im Rentenbestand waren.

ABBILDUNG 3 Zusammensetzung Rentenbestand nach Rentenart



Anmerkungen: Die Abbildung zeigt die Entwicklung des Rentenbestandes zwischen 2013 bis 2024, jeweils zum Stichtag am 31. Dezember. Nicht berücksichtigt sind Altersrenten für langjährig unter Tage Beschäftigte.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung 2013–2024, eigene Darstellung

BertelsmannStiftung

deutlich stärker vertreten als Männer mit 66 920 Personen. Dies ist bemerkenswert, da Frauen bei der Altersrente für besonders langjährig Versicherte aufgrund der höheren Wartezeitanforderung von 45 Jahren seltener vertreten sind. Die niedrigere Wartezeit von 35 Jahren bei der Altersrente für langjährig Versicherte ermöglicht es hingegen auch Personen mit unterbrochenen Erwerbsbiografien, diese Rentenart in Anspruch zu nehmen, was den höheren Frauenanteil erklärt. Zeitgleich ist zu berücksichtigen, dass Ehepaare den Renteneintritt häufig koordinieren (Moghadam et al., 2024). Da Männer im Durchschnitt etwas älter sind als ihre Partnerinnen, treten Frauen dadurch tendenziell früher in Rente.

Ein Blick auf die Charakteristika zeigt deutliche Unterschiede zwischen den Beziehenden der Altersrente für langjährig Versicherte und den übrigen Altersrentnerinnen und Altersrentnern derselben Kohorte (Tabelle 1). Beziehende der Altersrente für langjährig Versicherte haben im Durchschnitt 39,2 Entgeltpunkte akkumuliert, während dieser Wert bei den übrigen Altersrenten bei 34,2 liegt. Der durchschnittliche monatliche Rentenzahlungsbetrag beläuft sich auf 1.246 Euro, gegenüber 1.176 Euro bei den übrigen Altersrentnerinnen und -rentnern. Wie bei allen Rentenarten zeigen sich auch hier ausgeprägte geschlechtsspezifische

Unterschiede. Männer erzielen mit durchschnittlich 1.511 Euro einen deutlich höheren Rentenzahlungsbetrag als Frauen mit 1.079 Euro. Dies entspricht einem durchschnittlichen Gender Pension Gap von rund 29 Prozent innerhalb der Altersrente für langjährig Versicherte. Zudem trägt die überdurchschnittlich hohe Inanspruchnahme durch Frauen dazu bei, dass diese Rentenart den allgemeinen Gender Pension Gap in der GRV mitprägt.

Auffällig ist, dass Beziehende der Altersrente für langjährig Versicherte mit 25,5 Prozent überdurchschnittlich häufig Anspruch auf einen Grundrentenzuschlag haben, wobei dieser Anteil bei Frauen mit 35,6 Prozent besonders hoch ausfällt. Tatsächlich erhalten jedoch nur 13,2 Prozent einen positiven Grundrentenzuschlag nach Einkommensprüfung, da Personen mit einem monatlichen Einkommen oberhalb der Einkommensfreibeträge den Zuschlag nur anteilig oder gar nicht erhalten. Schließlich zeigt sich, dass Beziehende der Altersrente für langjährig Versicherte mit 15,8 Prozent seltener im Rentenbezug erwerbstätig sind als die übrigen Altersrentnerinnen und -rentner mit 22,1 Prozent.

TABELLE 1 Merkmale des Geburtsjahrgangs 1957 im Rentenbestand 2024 nach Rentenart

	Altersrente für langjährig Versicherte			Weitere Altersrenten		
	Gesamt	Männer	Frauen	Gesamt	Männer	Frauen
Wohnsitz in Deutschland (%)	95,2	92,9	96,7	95,7	95,1	96,3
Wohnsitz in Ostdeutschland (%)	26,2	23,3	27,9	18,3	19,3	17,3
Deutsche Staatsangehörigkeit (%)	90,9	88,4	92,5	87,7	86,8	88,5
Verheiratet (%)	71,2	72,2	70,6	68,1	72,3	64,1
Erwerbstätig im Rentenbezug (%)	15,8	15,9	15,8	22,1	23,5	20,7
Anspruch auf Grundrentenzuschlag (%)	25,5	9,6	35,6	16	7,3	24,5
Grundrentenzuschlag > 0 (%)	13,2	6	17,8	8,5	4,4	12,4
Wartezeitjahre	39,2	39	39,3	35,4	36	34,9
Entgeltpunkte gesamt	39,2	48	33,7	34,2	39,4	29,2
Monatlicher Rentenzahlbetrag (EUR)	1.245	1.509	1.078	1.176	1.341	1.015
Median Rentenzahlbetrag (EUR)	1.123	1.481	994	1.164	1.360	1.010
Beobachtungen (N)	172.779	66.920	105.859	846.584	417.841	428.743

Anmerkungen: Die Tabelle zeigt Charakteristika der Beziehenden der Altersrente für langjährig Versicherte im Vergleich zu den übrigen Altersrentner:innen der Geburtskohorte 1957. Zu den weiteren Altersrenten zählen die Regelaltersrente, die Altersrente für schwerbehinderte Menschen sowie die Altersrente für besonders langjährig Versicherte. Prozentangaben beziehen sich auf den Anteil innerhalb der jeweiligen Gruppe. Alle Angaben beziehen sich auf den Stichtag 31. Dezember 2024. Summe der Entgeltpunkte ohne Zugangsfaktor und ohne Grundrentenzuschlag nach §§ 76g, 307e, 307f SGB VI. Quelle: FDZ-RV, Rentenbestand 2024, eigene Berechnungen.

Abbildung 4 zeigt die Verteilung der Abschlagsmonate für alle 170 814 Bezieherinnen und Bezieher einer Altersrente für langjährig Versicherte des Geburtsjahrgangs 1957, die mindestens einen Abschlagsmonat angerechnet bekommen haben.³ Im Durchschnitt gehen die Versicherten mit 27,5 Abschlagsmonaten in Rente, was einem Renteneintritt von gut zwei Jahren vor der individuellen Regelaltersgrenze entspricht.

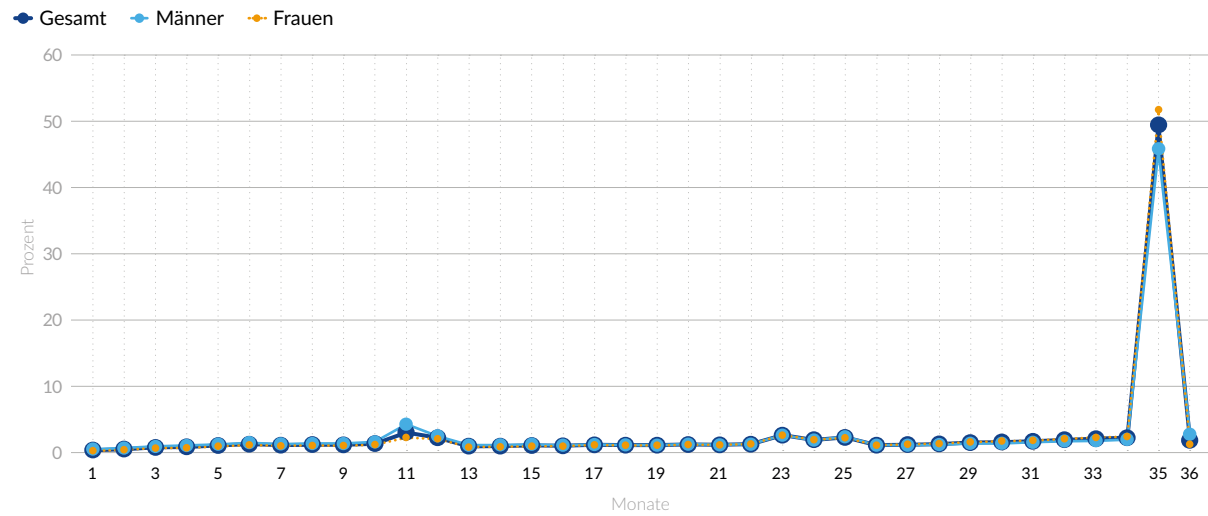
Die Verteilung weist zwei markante Häufungen auf. Mit Abstand am stärksten besetzt ist der Wert von 35 Abschlagsmonaten. Knapp die Hälfte aller Betroffenen (49,3 Prozent) tritt zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Rente, also unmittelbar nach Erreichen des Mindestalters von 63 Jahren. Diese ausgeprägte Konzentration am Maximum des Frühverrentungsfensters belegt, dass die mit Abschlägen verbundene Altersrente mit 63 für einen Großteil der langjährig Versicherten ein zentraler Anreiz ist, den Renteneintritt so früh wie möglich zu realisieren. Bei Frauen ist dieser Anteil mit 51,6 Prozent noch stärker ausgeprägt als bei Männern (45,7 Prozent).

Die zweite auffällige Häufung findet sich bei elf Abschlagsmonaten (3,1 Prozent). Da der Geburtsjahrgang 1957 zum Alter von 65 Jahren und elf Monaten in Regelaltersrente gehen darf, entspricht dies einem Renteneintritt mit genau 65 Jahren. Die Häufung spiegelt damit die Präferenz wider, zum Geburtstag in Rente zu gehen, sowie den Referenzpunkt, den das Alter 65 als langjähriges Regelrenteneintrittsalter darstellt. Bei Männern (4,3 Prozent) ist dieser Referenzpunkt noch deutlich ausgeprägter als bei Frauen (2,3 Prozent).

Der Wert von 36 Abschlagsmonaten, einem Monat über dem regulären Frühverrentungsmaximum, ist auf Personen zurückzuführen, die vor dem Übergang in die Altersrente für langjährig Versicherte eine Erwerbsminderungsrente bezogen haben. Für diese Gruppe werden teilweise höhere Abschläge aus der Erwerbsminderungsrente übernommen.

³ Im Rentenbestand findet sich eine kleine Gruppe von 1965 Rentner:innen, die eine Altersrente für langjährig Versicherte beziehen, jedoch keine Abschlagsmonate aufweisen.

ABBILDUNG 4 Renteneintritt vor Regelaltersgrenze in Monaten – Geburtsjahrgang 1957



Die Abbildung zeigt, wie viele Monate die Beziehenden der abschlagsbehafteten vorgezogenen Altersrente vor ihrem individuellen Regelrentenalter in Rente gegangen sind.

Quelle: FDZ-RV, Rentenbestand 2024, eigene Berechnungen.

BertelsmannStiftung

3. Daten und Vorgehensweise

Die empirische Analyse der Reformoptionen basiert auf administrativen Daten der Deutschen Rentenversicherung Bund, die vom Forschungsdatenzentrum der Rentenversicherung (FDZ-RV, 2025) bereitgestellt werden.⁴ Auf Grundlage dieser Daten können sowohl der Rentenbestand als auch die Rentenzugänge über mehrere Jahre hinweg bis 2024 detailliert beobachtet und analysiert werden. Die Datensätze umfassen die Grundgesamtheit der Personen, die eine Altersrente aus der GRV beziehen, und ermöglichen damit eine umfassende Analyse der Struktur und Entwicklung des Rentenzugangs in Deutschland.⁵

In der gesamten Studie liegt der Fokus auf der Geburtskohorte 1957, da sie 2024 die letzte vollständig verrentete Kohorte war. Das heißt, alle Mitglieder der Kohorte haben bis zum Jahr 2024 das Regelrenteneintrittsalter erreicht oder sind vorher verstorben.⁶ Die Analyse einer vollständig beobachtbaren Kohorte ermöglicht eine realitätsnahe Bewertung des Verhaltens unter alternativen institutionellen Bedingungen und liefert damit auch eine Grundlage für Rückschlüsse auf zukünftige, kurz vor dem Renteneintritt stehende Jahrgänge. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Größen der Kohorten unterscheiden können, was die entsprechenden Reformeffekte verändern würde. Zudem hängen die Effekte auch von den wirtschaftlichen Bedingungen zum Zeitpunkt der Reform ab.

3.1 Anhebung der Altersgrenze auf 64 Jahre

Die erste Reformoption analysiert die Anhebung des frühestmöglichen Renteneintrittsalters für die Altersrente für langjährig Versicherte von 63 auf 64 Jahre. Damit hätte die Reform keine Auswirkung auf Personen, die mit 64 Jahren oder später in Frühverrentung gegangen sind. Alle übrigen Personen hätten erst später als bisher, nämlich mit 64 Jahren, in Rente gehen

können, was sich bei unveränderter Regelaltersgrenze unmittelbar in einer Reduktion der Abschlagsmonate niederschlägt.

Für die gesamtfiskalischen Effekte ist es relevant, was diese Personen in den bis zu zwölf Monaten im kontrafaktischen Szenario gemacht hätten, in dem sie ihr 64. Lebensjahr vollständig oder teilweise in Rente verbracht hätten. Die Analyse stützt sich dabei auf empirisch begründete Verhaltensannahmen. Weder ist es plausibel anzunehmen, dass alle betroffenen Personen ohne die Möglichkeit eines früheren Renteneintritts in Arbeitslosigkeit gefallen wären, noch dass alle gearbeitet hätten.⁷

Für die Schätzung der Verhaltensreaktionen werden die Betroffenen anhand ihres Erwerbsstatus am 31. Dezember des Vorjahres des Renteneintritts in drei Gruppen eingeteilt.

Die erste Gruppe umfasst Personen in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung, Altersteilzeit, geringfügiger Beschäftigung, Midijob oder Selbstständigkeit – zusammen 57,2 Prozent. Für diese Personen wird angenommen, dass sie ihren Renteneintritt bis zum 64. Geburtstag verschieben und in dieser Zeit weiter erwerbstätig bleiben und damit weitere Entgeltpunkte akkumulieren.

Die zweite Gruppe umfasst Personen, die im Vorjahr des Renteneintritts Arbeitslosengeld I oder Grundsicherungsleistungen (ALG II) bezogen haben. Da ein Teil der Personen im Jahresverlauf von Beschäftigung in Erwerbslosigkeit wechseln dürfte, werden Personen, die am 31. Dezember des Vorjahres neben einer Beschäftigung ergänzende Sozialleistungen bezogen haben, der Gruppe der Arbeitslosen zugeordnet. Für sie wird unterstellt, dass sie das zusätzliche Jahr nicht in Beschäftigung verbracht, sondern ihren Status fortgeführt hätten. Von einem früheren Eintritt in den

⁴ Es werden dafür Informationen zum Rentenbestand aus den Datensätzen Rentenbestand 2020–2024 (OSV.RTBN.2020–2024, On-Site-Version 1.0) herangezogen und Daten zu Rentenzugängen aus dem Datensatz Rentenzugänge 2011–2024 (OSV.RTZN.2011–2024, On-Site-Version 1.0) genutzt.

⁵ Inbegriffen sind auch Rentenzahlungen ins Ausland (4,8 %). Für diese Personengruppe wird in den Reformanalysen keine weitere Erwerbstätigkeit unterstellt.

⁶ Rentenzugänge nach Erreichen der Regelaltersgrenze werden vernachlässigt, da sie quantitativ unbedeutend sind.

⁷ Es ist denkbar, dass es auch in den Jahren vor dem Erreichen des Alters von 63 Jahren zu Verhaltenseffekten kommt. Von diesen sehen wir in der Studie ab.

Arbeitslosengeldbezug sowie einem möglichen Übergang in Arbeitslosengeld II bei Überschreiten der maximalen Bezugsdauer von 24 Monaten von Arbeitslosengeld I wird dabei abstrahiert.

Die dritte Gruppe umfasst Krankengeldempfängerinnen und -empfänger, Pflegepersonen, Personen im Vorruhestand sowie Versicherte ohne erfassten Erwerbsstatus. Für diese Gruppe wird vereinfachend angenommen, dass sie passiv in ihrem bisherigen Status verbleiben und nicht in Beschäftigung übergehen.

Diese differenzierten Annahmen stützen sich auf die kausalen Befunde von Geyer und Welteke (2021), die für eine Anhebung eines Renteneintrittsalters in Deutschland zeigen, dass beschäftigte Personen überwiegend im Beschäftigungsstatus verbleiben, während nicht beschäftigte Personen passiv in ihrem bisherigen Status bleiben, ohne aktiv in Beschäftigung überzugehen. Die aus diesen Annahmen resultierende Gesamtquote weiterbeschäftigter Personen von rund 57 Prozent liegt in einer Größenordnung wie die empirischen Schätzungen von Geyer und Welteke (2021).

3.2 Erhöhung der Abschläge

Die Modellrechnung zur zweiten Reformoption analysiert eine Erhöhung des monatlichen Abschlags von 0,3 auf 0,42 Prozent je Monat des vorzeitigen Renteneintritts. Die Wahl des Zielwerts von 0,42 Prozent orientiert sich an der aktuellen Analyse der Deutschen Bundesbank (2025), die versicherungsmathematisch neutrale Abschläge für die gesetzliche Rentenversicherung berechnet. Die Bundesbank kommt zu dem Ergebnis, dass die seit 1992 unveränderten Abschläge von 0,3 Prozent pro Monat unter den aktuellen demografischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu niedrig sind und einen vorgezogenen Rentenzugang finanziell begünstigen. Die nach der Definition der Bundesbank neutralen Abschläge variieren je nach Abstand zum gesetzlichen Rentenalter und liegen für Rentenzugänge im Alter zwischen 66 und 67 Jahren bei 0,42 Prozent pro Monat. Dieser Wert bildet damit die obere Bandbreite der aktuarisch

fairen Abschlagsrate ab und stellt die Referenzgröße für das hier analysierte Reformszenario dar.

Die Abschlagsrate steigt damit um 40 Prozent, was für eine Person mit dem häufigsten Wert von 35 Abschlagsmonaten einen Anstieg des Gesamtabschlags von 10,5 auf 14,7 Prozent bedeutet.⁸ Da alle betroffenen Personen weiterhin zum beobachteten Zeitpunkt in Rente gehen können, handelt es sich ausschließlich um eine Veränderung der Rentenhöhe, nicht des Renteneintrittszeitpunkts.

Die Analyse erfolgt in zwei Szenarien. Das erste Szenario nimmt keine Verhaltensreaktion an. Die individuellen Rentenzahlungsbeträge werden auf Basis des erhöhten Abschlags neu berechnet, während Renteneintritt und Beschäftigungsverhalten unverändert bleiben. Dieses Szenario bildet keine Beschäftigungswirkung ab und stellt die reine Budgetwirkung der Abschlagserhöhung dar.

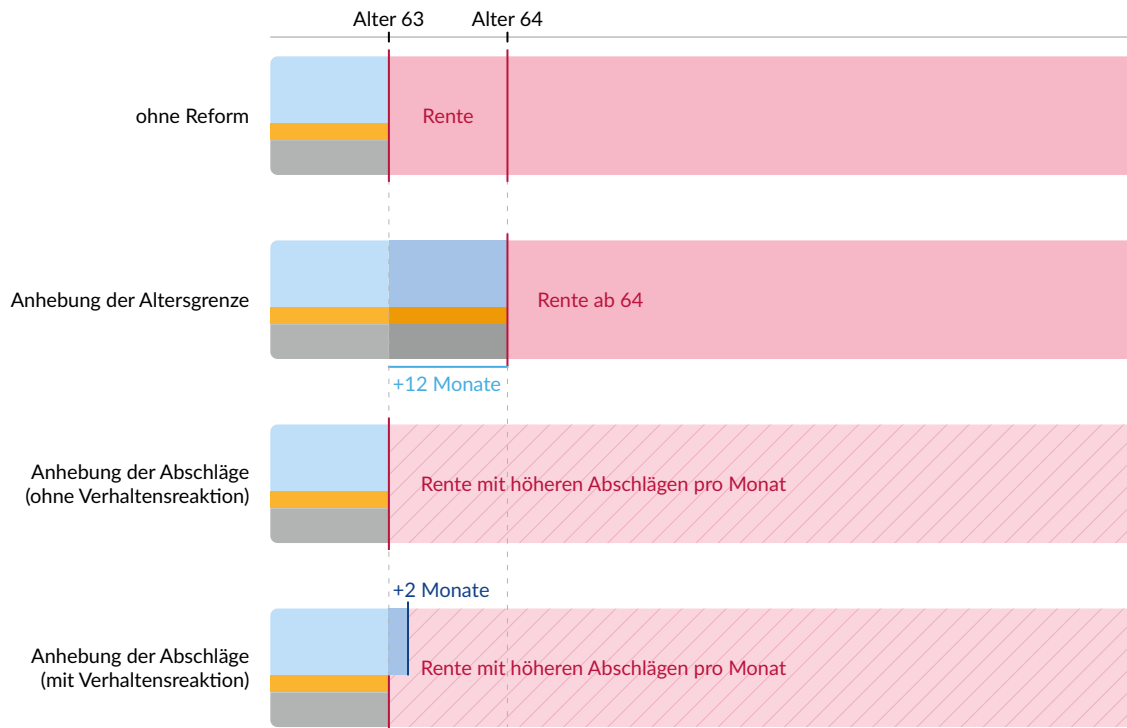
Das zweite Szenario berücksichtigt eine empirisch gestützte Verhaltensreaktion. Bönke, Kemptner und Lüthen (2018) schätzen für die Einführung von Abschlägen in Höhe von 0,3 Prozent pro Monat in einem Frühverrentungsfenster von 24 Monaten eine durchschnittliche Verzögerung des Renteneintritts von 4,1 Monaten. Da das relevante Fenster in unserer Analyse bei bis zu 35 Monaten liegt und es sich um eine Erhöhung bestehender Abschläge handelt, wird für Personen mit Beschäftigungsstatus im Vorjahr eine zusätzliche Beschäftigungsdauer von durchschnittlich zwei Monaten angenommen.⁹ Für Personen ohne vorherige Beschäftigung wird wiederum kein Übergang in Beschäftigung unterstellt. Sie würden in diesem Szenario aber nicht ihren Status aus dem Vorjahr weiterführen, sondern wie vorher in Rente gehen. Im Vergleich zur Anhebung des Zugangsalters ist der Verhaltenseffekt deutlich geringer, was dem Charakter einer Abschlagserhöhung entspricht: Die Grenzverhaltensreaktionen auf weitere Erhöhungen bestehender Abschläge fallen kleiner aus als die Reaktion auf deren erstmalige Einführung. In Abbildung 5 werden die Reformoptionen veranschaulicht.

8 Für Geburtskohorten ab 1964 würde der maximale Abschlag von 14,4 Prozent auf 20,16 Prozent steigen.

9 Die Annahme von durchschnittlich zwei zusätzlichen Beschäftigungsmonaten für Beschäftigte stützt sich auf Bönke, Kemptner und Lüthen (2018), die bei einer Abschlagsrate von 0,3 Prozent pro Monat eine durchschnittliche Renteneintrittsverschiebung von 4,1 Monaten auf Basis von einem strukturellen Modell schätzen. Angesichts abnehmender Grenzverhaltensreaktionen bei Erhöhungen bestehender Abschläge und des im Vergleich längeren Frühverrentungsfensters von bis zu 35 Monaten approximieren wir den Effekt konservativ mit zwei Monaten.

ABBILDUNG 5 Reformoptionen im Vergleich – Vorrentenphase und Renteneintritt nach Erwerbsstatus

Vorrentenphase: Beschäftigt (57 %) Arbeitlos (15 %) anderer Status (28 %)
 Rente mit höheren Abschlägen Rente (Status quo)



Die Abbildung zeigt schematisch die Vorrentenphase und den Renteneintritt unter dem Status quo sowie unter den zwei Reformoptionen. Für die Anhebung der monatlichen Abschläge gibt es zwei Szenarien, ohne und mit Verhaltensanpassung. Dargestellt ist der Renteneintritt mit genau 63 Jahren; Personen können jedoch auch zu einem späteren Zeitpunkt in Rente eintreten.

Quelle: eigene Darstellung.

BertelsmannStiftung

4. Anhebung der Altersgrenze auf 64 Jahre

Eine Anhebung des frühestmöglichen Renteneintrittsalters von 63 auf 64 Jahre würde die Abschlagsmonate aller Versicherten, die bislang mehr als 23 Monate vor ihrer Regelaltersgrenze in Rente gegangen sind, auf maximal 23 Monate begrenzen.¹⁰ Von dieser Regeländerung wären 70,47 Prozent der Bezieherinnen und Bezieher einer Altersrente für langjährig Versicherte des Geburtsjahrgangs 1957 betroffen, da sie unter dem bisherigen System mit 24 oder mehr Abschlagsmonaten in Rente getreten sind.

Im Durchschnitt reduzieren sich die Abschlagsmonate durch die Reform von 27,5 auf 20,1 Monate, was einer Verringerung um 7,4 Monate entspricht. Die niedrigeren Abschlagsmonate bei unverändertem Abschlagsatz von 0,3 Prozent reduzieren die durchschnittlichen Rentenabschläge von 8,25 Prozent auf 6,03 Prozent.¹¹

Darüber hinaus akkumulieren die Versicherten während der zusätzlichen zwölf Monate weitere Entgeltpunkte, die ihren Rentenanspruch erhöhen. Für Personen in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung, Altersteilzeit, geringfügiger Beschäftigung, im Übergangsbereich oder pflichtversicherter Selbstständigkeit werden die zusätzlichen Entgeltpunkte auf Basis des beobachteten Jahresarbeitsverdienstes im Vorjahr des Renteneintritts berechnet. Für Personen im Vorruhestand und ALG-I-Bezieherinnen und -Bezieher werden ebenfalls zusätzliche Entgeltpunkte angerechnet, da die Bundesagentur für Arbeit während

des Leistungsbezugs Rentenversicherungsbeiträge auf Basis von 80 Prozent des letzten Bemessungsentgelts entrichtet. Für alle übrigen Gruppen wird keine weitere Entgeltpunkttakkumulation unterstellt.

Diese zusätzlichen Entgeltpunkte wirken sich in zweifacher Weise aus. Erstens verschiebt sich der Beginn des Rentenbezugs nach hinten, sodass während der zusätzlich gearbeiteten Monate keine Rentenzahlungen erfolgen. Dies führt zu Einsparungen für die GRV. Zweitens erhöht die längere Beitragszeit den späteren Rentenanspruch dauerhaft, da die zusätzlich erworbenen Entgeltpunkte in die Rentenberechnung eingehen. Dies bringt höhere Ausgaben der GRV mit sich, erhöht jedoch auch die Einnahmen der anderen Sozialversicherungsträger und der Steuer. Das Szenario erfasst damit sowohl die kurzfristige Entlastung durch später einsetzende Rentenzahlungen als auch die langfristige Gegenwirkung durch höhere Rentenansprüche im weiteren Lebensverlauf.

Tabelle 2 zeigt die daraus resultierenden Veränderungen für die Rentenzahlungen der Versicherten. Im Durchschnitt steigt die monatliche Bruttorente von 1.401 Euro auf 1.446 Euro, der Rentenzahlungsbetrag nach Abzug von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen von 1.246 Euro auf 1.286 Euro. Dies entspricht einem durchschnittlichen Anstieg von rund 40 Euro pro Monat und Person. Aufgrund höherer Ausgangsrenten fallen die absoluten Veränderungen bei Männern etwas größer aus als bei Frauen. Bei

TABELLE 2 Vergleich der durchschnittlichen Renten (in EUR) nach Anhebung des Zugangsalters

	Status quo				Nach Reform				N
	Bruttorente	Rentenzahlungsbetrag	Beitrag zur KV	Beitrag zur PV	Bruttorente	Rentenzahlungsbetrag	Beitrag zur KV	Beitrag zur PV	
Gesamt	1.401	1.246	112	43	1.446	1.286	116	45	170.814
Männer	1.695	1.511	134	50	1.750	1.560	139	51	65.899
Frauen	1.216	1.079	98	39	1.255	1.114	101	40	104.915

Anmerkungen: Die Tabelle zeigt die durchschnittlichen Bruttorenten (inklusive Grundrentenzuschlag), Rentenzahlungsbeträge sowie die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentenbeziehenden. Die Werte vor der Reform entsprechen den tatsächlich beobachteten Größen im Rentenbestand 2024 für die Geburtskohorte 1957 und die Altersrente für langjährig Versicherte. Die Werte nach der Reform basieren auf einem kontrafaktischen Szenario, in dem dieselben Personen frühestens mit 64 Jahren gegangen wären.

Quelle: FDZ-RV, Rentenbestand 2024, eigene Berechnungen.

10 Dies gilt für die analysierte Geburtskohorte 1957. Ab dem Jahrgang 1964 wären es maximal 36 statt 48 Monate.

11 Ein kleiner Teil dieser Gruppe könnte bei Vorliegen einer Schwerbehinderung in die Rente wegen Schwerbehinderung wechseln. Dort wären die Abschläge geringer.

Männern steigt der durchschnittliche Rentenzahlbetrag von 1.511 Euro auf 1.560 Euro, bei Frauen von 1.079 Euro auf 1.114 Euro.

Mit den höheren Bruttorenten gehen höhere Beiträge der Rentnerinnen und Rentner zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung einher, da diese proportional zur Rentenhöhe erhoben werden. Der durchschnittliche monatliche Beitrag zur Krankenversicherung steigt von 112 Euro auf 116 Euro, der Beitrag zur Pflegeversicherung von 43 Euro auf 45 Euro.¹²

Zur Beurteilung der fiskalischen Wirkungen liefern die Änderungen der Rentenzahlungen eine erste Orientierung. Jedoch ist für die gesamtfiskalische Betrachtung bei dieser Reform insbesondere das Jahr zwischen dem alten und dem neuen Renteneintrittsalter von Relevanz. Die Reform verändert dann nicht nur die Höhe der laufenden Rentenzahlungen, sondern auch deren Bezugsdauer. Eine isolierte Betrachtung einzelner Monate würde diese intertemporalen Effekte nicht adäquat erfassen. Daher wird im Folgenden der Barwert der fiskalischen Veränderungen über die verbleibende Lebenserwartung berechnet. Die fernere Lebenserwartung unterscheidet sich dabei zwischen Männern und Frauen. Für Männer der betrachteten Kohorte beträgt sie nach dem vollendeten 66. Lebensjahr im Durchschnitt 18,11 Jahre, für Frauen 21,49 Jahre (Statistisches Bundesamt, 2023).

Neben Annahmen zur ferneren Lebenserwartung erfordert die Barwertberechnung auch Annahmen über künftige Rentenanpassungen und den Diskontierungssatz. In Anlehnung an die Bundesbank (2025) unterstellen wir ein nominales Rentenwachstum von 2,5 Prozent pro Jahr sowie einen Diskontierungssatz von ebenfalls 2,5 Prozent, der sich an der Rendite zehnjähriger Bundesanleihen orientiert. Da die Wachstumsrate der Rentenzahlungen (g) und der Diskontierungssatz (r) identisch sind, heben sich beide Größen in der Barwertberechnung gegenseitig auf ($g = r$).

Auf Grundlage dieser Annahmen ergibt sich für den Geburtsjahrgang 1957 ein Barwertgewinn der GRV

von rund 81 Millionen Euro. Dies entspricht einer Einsparung von 0,12 Prozent der Rentenausgaben für die Gruppe der langjährig Versicherten der Kohorte und von 0,02 Prozent der gesamten Altersrentenausgaben dieser Kohorte. Die geringe fiskalische Wirkung auf die GRV spiegelt die innere Logik des Abschlagssystems wider. Solange die Abschläge annähernd versicherungsmathematisch fair kalibriert sind, ist der Zeitpunkt des Renteneintritts für die GRV weitgehend neutral: Frühere Rentenzahlungen sind zwar niedriger, fallen aber über eine längere Laufzeit an, während spätere Renten durch geringere Abzüge steigen, dafür aber kürzer bezogen werden.¹³

Gleichzeitig steigen die Beitragseinnahmen der Sozialversicherungen, da höhere Rentenleistungen zu höheren proportionalen Beitragszahlungen führen und die verlängerte Beschäftigung zusätzliche Beiträge generiert. Die Einnahmen der Krankenversicherung steigen im Barwert um rund 395 Millionen Euro, die der Pflegeversicherung um rund 76 Millionen Euro.

Auf der Kostenseite entstehen durch die verlängerte Arbeitslosigkeit der nicht beschäftigten Gruppe zusätzliche Ausgaben wegen Arbeitslosigkeit im Barwert von rund 312 Millionen Euro.¹⁴

Aus den vorliegenden Daten lässt sich die tatsächliche Einkommensteuerbelastung der Versicherten nicht direkt bestimmen. Diese hängt zum einen vom gesamten zu versteuernden Einkommen ab, also einschließlich weiterer Einkommensquellen wie Selbstständigen- oder Vermögenseinkünften sowie weiteren Alterseinkünften, abzüglich Werbungskosten, Vorsorgeaufwendungen, weiterer Sonderausgaben und außergewöhnlicher Belastungen. Zum anderen hängt die Steuerbelastung vom Haushaltszusammenhang ab. Vereinfachend wird mit einem durchschnittlichen Grenzsteuersatz von 18,7 Prozent auf Renteneinkünfte und 22 Prozent auf Erwerbseinkommen gerechnet, wobei der niedrigere Rentensteuersatz dem hohen Anteil von Minijobbeschäftigten in dieser Gruppe Rechnung trägt. Unter diesen Annahmen steigen die Einkommensteuereinnahmen im Barwert um rund 488 Millionen Euro.

12 Die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge werden individuell auf Basis der beobachteten Beitragsverhältnisse berechnet. Der überwiegende Teil der Beobachtungen ist pflichtversichert in der gesetzlichen Krankenversicherung (87,72 %). Die Auswirkungen werden als gepoolte Größe über alle Versicherungsverhältnisse ausgewiesen, ohne zwischen den Versicherungsarten zu differenzieren.

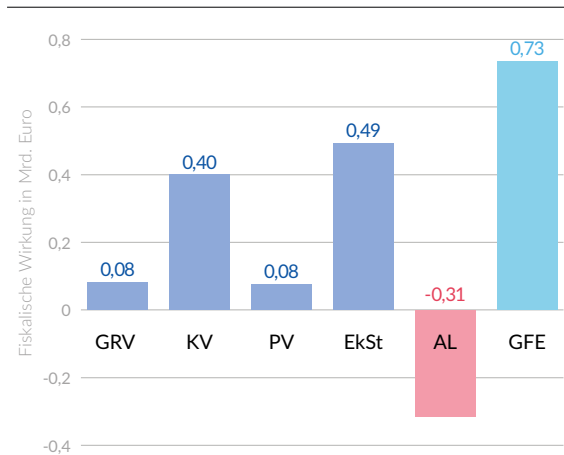
13 Bei abweichenden Annahmen über die Lebenserwartung oder den Diskontierungssatz sowie bei nicht vollständig versicherungsmathematisch neutralen Abschlägen (Deutsche Bundesbank, 2025) würde der Barwertgewinn für die GRV entsprechend höher ausfallen.

14 Die ausgewiesenen Kosten umfassen sowohl Ausgaben der Arbeitslosenversicherung als auch mögliche Aufwendungen für Grundsicherungsleistungen.

Saldiert über alle Sozialversicherungsträger und die Einkommensteuer ergibt sich für die Reformoption der Altersgrenzanhebung eine gesamtfiskalische Nettowirkung von rund 727 Millionen Euro. Auch dieser Wert ist als Barwert über die fernere Lebenserwartung der Kohorte 1957 zu verstehen (Abbildung 6).

Aus der Weiterbeschäftigung der Personen, die unter dem reformierten System ihren Renteneintritt um zwölf Monate verschieben, ergibt sich zudem ein zusätzliches Arbeitsvolumen. Auf Basis der hypothetischen Lohnsumme von rund 1,86 Milliarden Euro über die gesamte zusätzliche Arbeitszeit entspricht dies rund 31 000 Vollzeitäquivalenten für die Kohorte 1957. Diese Schätzung bezieht sich ausschließlich auf die 57,2 Prozent der Betroffenen, für die im Vorjahr des Renteneintritts eine Beschäftigung beobachtet wurde und die der Reform entsprechend weiterarbeiten würden. Für die übrigen Betroffenen wird kein Übergang in Beschäftigung unterstellt.¹⁵

ABBILDUNG 6 **Barwert der fiskalischen Wirkungen einer Anhebung der Altersgrenze**



Anmerkungen: Die Abbildung zeigt die fiskalischen Effekte einer Anhebung des frühestmöglichen Renteneintrittsalter mit Abschlägen von 63 auf 64 Jahre. Dargestellt ist der Barwert der Veränderungen über die fernere Lebenserwartung der Kohorte 1957 nach Renteneintritt. Positive Werte entsprechen einer Entlastung des jeweiligen Sozialversicherungsträgers, negative Werte einer Mehrbelastung. **GRV** bezeichnet die gesetzliche Rentenversicherung, **KV** die Krankenversicherung, wobei der überwiegende Teil der Effekte auf die gesetzliche Krankenversicherung entfällt, **PV** die Pflegeversicherung, **EkSt** die Einkommensteuereinnahmen und **AL** die Mehrausgaben wegen Arbeitslosigkeit, bestehend aus Arbeitslosenversicherung und Grundsicherung. **GFE** bezeichnet die gesamtfiskalischen Einsparungen, d. h. die Summe der Effekte über alle Sozialversicherungsträger und Steuereinnahmen.

Quelle: FDZ-RV, Rentenbestand 2024, eigene Berechnungen.

| BertelsmannStiftung

¹⁵ Dabei wird vereinfachend unterstellt, dass die neben der Rente ausgeübte Erwerbstätigkeit entsprechend in die Zeit nach dem späteren Renteneintritt verschoben wird. In der Realität dürfte diese jedoch geringer ausfallen, wenn der Renteneintritt zu einem höheren Alter erfolgt.

5. Erhöhung der Abschläge bei frühzeitigem Renteneintritt

5.1 Szenario 1: Keine Verhaltensänderung

Im ersten Szenario der Abschlagserhöhung wird unterstellt, dass alle Versicherten ihren Renteneintritt unverändert beibehalten. Die Reform führt damit ausschließlich zu einer Veränderung der monatlichen Rentenhöhe, nicht des Renteneintrittszeitpunkts. Der monatliche Abschlag je vorgezogenem Monat steigt von 0,3 auf 0,42 Prozent, was einer Erhöhung um 40 Prozent entspricht. Da die Abschlagsmonate unverändert bleiben, erhöht sich die durchschnittliche Gesamtabschlagsrate von 8,2 auf 11,5 Prozent. In absoluten Zahlen steigt der durchschnittliche monatliche Abschlagsbetrag von rund 125 Euro auf 174 Euro.

Tabelle 3 zeigt die resultierenden Veränderungen auf Ebene der monatlichen Rentenzahlungen. Die durchschnittliche Bruttorente sinkt für die Gesamtgruppe von 1.401 Euro auf 1.351 Euro, der Rentenzahlbetrag nach Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen von 1.246 Euro auf 1.201 Euro. Dies entspricht einer monatlichen Reduktion von rund 45 Euro pro Person. Die absoluten Einbußen fallen bei Männern größer aus als bei Frauen, was auf die im Durchschnitt höheren Ausgangsrenten zurückzuführen ist. Bei Männern sinkt der Rentenzahlbetrag von 1.511 Euro auf 1.459 Euro, bei Frauen von 1.079 Euro auf 1.040 Euro.

Da die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung proportional zur Rentenhöhe erhoben werden, gehen mit den niedrigeren Bruttorenten auch geringere Beitragszahlungen einher. Der durchschnittliche monatliche Beitrag zur Krankenversicherung sinkt von 112 Euro auf 108 Euro, der Beitrag zur Pflegeversicherung von 43 Euro auf 42 Euro.

Da in diesem Szenario kein Beschäftigungseffekt unterstellt wird, beschränken sich die fiskalischen Wirkungen vollständig auf die Veränderung der Rentenhöhe und der daraus resultierenden Beitrags- und Steuerzahlungen. Ausgaben für die Arbeitslosenversicherung fallen nicht an, da die betroffenen Personen weder in Beschäftigung noch in Arbeitslosigkeit übergehen.

Für die GRV ergibt sich im Barwert über die fernere Lebenserwartung der Kohorte 1957 eine Einsparung von rund 2,46 Milliarden Euro. Dies entspricht einer Einsparung von 3,56 Prozent der Rentenausgaben für die Gruppe der langjährig Versicherten der Kohorte und 0,6 Prozent der gesamten Altersrentenausgaben dieser Kohorte (Abbildung 7).

TABELLE 3 Vergleich der durchschnittlichen Renten (in EUR) nach Anhebung der Abschläge pro Monat

	Status quo				Nach Reform				N
	Bruttorente	Rentenzahlbetrag	Beitrag zur KV	Beitrag zur PV	Bruttorente	Rentenzahlbetrag	Beitrag zur KV	Beitrag zur PV	
Gesamt	1.401	1.246	112	43	1.351	1.201	108	42	170.814
Männer	1.695	1.511	134	50	1.636	1.459	130	48	65.899
Frauen	1.216	1.079	98	39	1.172	1.040	94	38	104.915

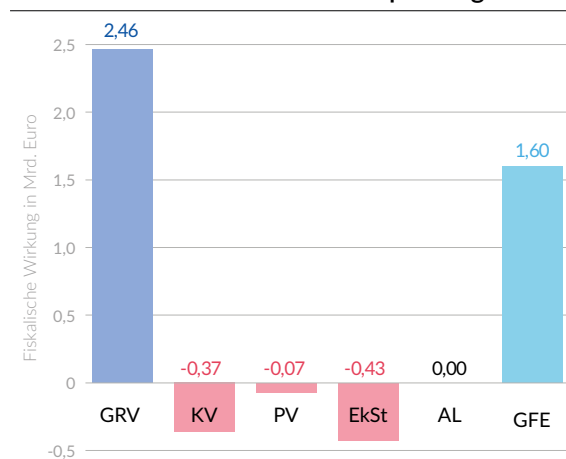
Anmerkungen: Die Tabelle zeigt die durchschnittlichen Bruttorenten (inklusive Grundrentenzuschlag), Rentenzahlungsbeträge sowie die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentenbeziehenden. Die Werte vor der Reform entsprechen den tatsächlich beobachteten Größen im Rentenbestand 2024 für die Geburtskohorte 1957 und die Altersrente für langjährig Versicherte. Die Werte nach der Reform basieren auf einem kontrafaktischen Szenario, in dem dieselben Personen mit höheren Abschlägen pro Monat in Rente gegangen wären.

Quelle: FDZ-RV, Rentenbestand 2024, eigene Berechnungen.

Da die niedrigeren Renten zugleich zu geringeren proportionalen Beitragseinnahmen führen, sinken die Einnahmen der Krankenversicherung im Barwert um rund 365 Millionen Euro und die der Pflegeversicherung um rund 71 Millionen Euro. Unter der vereinfachenden Annahme eines durchschnittlichen Grenzsteuersatzes von 18,7 Prozent auf Renteneinkünfte gehen die Einkommensteuereinnahmen im Barwert um rund 426 Millionen Euro zurück. Diese Steuermindereinnahmen entstehen ausschließlich durch die niedrigeren Rentenzahlungsbeträge und stehen keinem Beschäftigungs- oder Wertschöpfungseffekt gegenüber.

Saldiert über alle Sozialversicherungsträger und die Einkommensteuer ergibt sich für dieses Szenario eine gesamtfiskalische Nettoeinsparung von rund 1,6 Milliarden Euro im Barwert. Dieser Wert ist als untere Schranke der Haushaltswirkungen zu interpretieren, da keine Verhaltensanpassungen berücksichtigt werden. Im folgenden Abschnitt wird ein Szenario betrachtet, in dem ein Teil der Betroffenen seinen Renteneintritt als Reaktion auf die höheren Abschläge nach hinten verschiebt.

ABBILDUNG 7 Barwert der fiskalischen Wirkungen einer Anhebung der Abschläge ohne Verhaltensanpassung



Anmerkungen: Die Abbildung zeigt die fiskalischen Effekte einer Anhebung der monatlichen Abschläge von 0,3 auf 0,42 Prozent ohne Verhaltensanpassungen. Dargestellt ist der Barwert der Veränderungen über die fernere Lebenserwartung der Kohorte 1957 nach Renteneintritt. Positive Werte entsprechen einer Entlastung des jeweiligen Sozialversicherungsträgers, negative Werte einer Mehrbelastung. **GRV** bezeichnet die gesetzliche Rentenversicherung, **KV** die Krankenversicherung, wobei der überwiegende Teil der Effekte auf die gesetzliche Krankenversicherung entfällt, **PV** die Pflegeversicherung, **EkSt** die Einkommensteuereinnahmen und **AL** die Mehrausgaben wegen Arbeitslosigkeit, bestehend aus Arbeitslosenversicherung und Grundsicherung. **GFE** bezeichnet die gesamtfiskalischen Einsparungen, d. h. die Summe der Effekte über alle Sozialversicherungsträger und Steuereinnahmen.

Quelle: FDZ-RV, Rentenbestand 2024, eigene Berechnungen.

| BertelsmannStiftung

5.2 Szenario 2: Verhaltensanpassung

Im zweiten Szenario wird für Personen in Beschäftigung eine empirisch gestützte Verhaltensreaktion berücksichtigt. Auf Basis der Schätzungen von Bönke, Kemptner und Lüthen (2018) wird für die 57,2 Prozent der Betroffenen, die im Vorjahr des Renteneintritts erwerbstätig waren, eine zusätzliche Beschäftigungsdauer von zwei Monaten angenommen. Für alle übrigen Gruppen wird kein Übergang in Beschäftigung unterstellt. Im Vergleich zum Szenario ohne Verhaltensanpassung steigt die monatliche Rente dieser Gruppe leicht an, da die zwei zusätzlichen Beschäftigungsmonate zu einer Reduktion der Abschlagsmonate sowie zur Akkumulation weiterer Entgeltpunkte führen. Die durchschnittliche Abschlagsrate steigt von 8,2 auf 11,1 Prozent und damit geringer als im Szenario ohne Verhaltensanpassung (11,5 Prozent).

Tabelle 4 zeigt die resultierenden Veränderungen auf Ebene der monatlichen Rentenzahlungen. Für die durchschnittlichen individuellen Rentenzahlungen ergibt sich ein ähnliches Muster wie im ersten Szenario ohne Verhaltensanpassung. Durch die Annahme zusätzlicher Beschäftigung eines Teils der Betroffenen sinkt die durchschnittliche Bruttorente jedoch nicht auf 1.351, sondern nur auf 1.362 Euro, da diese Personen während der zusätzlichen Beschäftigungsmonate weitere Entgeltpunkte akkumulieren und zugleich weniger Abschlagsmonate realisieren. Entsprechend reduziert sich der durchschnittliche Rentenzahlungsbetrag nach Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen von 1.246 Euro auf 1.211 Euro. Dies entspricht einer monatlichen Reduktion von rund 35 Euro pro Person.

Da in diesem Szenario ein Beschäftigungseffekt unterstellt wird, ergeben sich fiskalische Wirkungen sowohl aus der Veränderung der Rentenhöhe und der daraus resultierenden Beitrags- und Steuerzahlungen als auch aufgrund von veränderten Ausgaben bei der Arbeitslosenversicherung aufgrund der zusätzlichen Beschäftigungsmonate.

Für die GRV ergibt sich im Barwert über die fernere Lebenserwartung der Kohorte 1957 eine Einsparung von rund 2,35 Milliarden Euro und damit etwas weniger als im Szenario ohne Verhaltensanpassung. Dies erklärt sich dadurch, dass die verlängerte Erwerbstätigkeit der Beschäftigten zu höheren Rentenansprüchen führt, die die Einsparungen durch höhere Abschläge teilweise kompensieren. Die Einsparung

TABELLE 4 Vergleich der durchschnittlichen Renten (in EUR) nach Anhebung der Abschläge pro Monat mit Verhaltenseffekten

	Status quo				Nach Reform				N
	Brutto-rente	Renten-zahlbetrag	Beitrag zur KV	Beitrag zur PV	Brutto-rente	Renten-zahlbetrag	Beitrag zur KV	Beitrag zur PV	
Gesamt	1.401	1.246	112	43	1.362	1.211	109	42	170.814
Männer	1.695	1.511	134	50	1.650	1.471	131	48	65.899
Frauen	1.216	1.079	98	39	1.181	1.048	95	38	104.915

Anmerkungen: Die Tabelle zeigt die durchschnittlichen Bruttorenten (inklusive Grundrentenzuschlag), Rentenzahl-beträge sowie die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentenbeziehenden. Die Werte vor der Reform entsprechen den tatsächlich beobachteten Größen im Rentenbestand 2024 für die Geburtskohorte 1957 und die Altersrente für langjährig Versicherte. Die Werte nach der Reform basieren auf einem kontrafaktischen Szenario, in dem dieselben Personen mit höheren Abschlägen pro Monat in Rente gegangen wären, mit der Berücksichtigung von Verhaltenseffekten.

Quelle: FDZ-RV, Rentenbestand 2024, eigene Berechnungen.

entspricht 3,39 Prozent der Rentenausgaben für die Gruppe der langjährig Versicherten der Kohorte und 0,6 Prozent der gesamten Altersrentenausgaben dieser Kohorte (Abbildung 8).

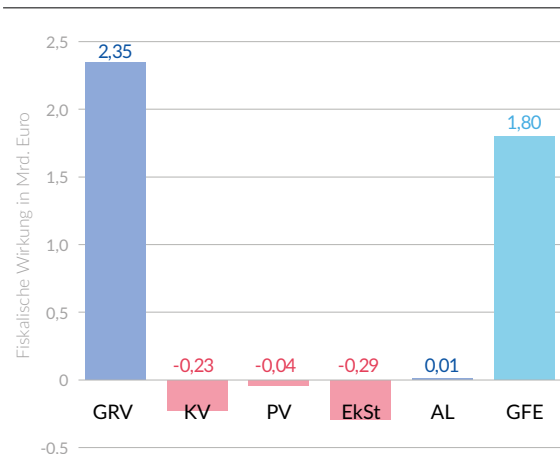
Die Einnahmen der Krankenversicherung sinken im Barwert um rund 227 Millionen Euro, die der Pflegeversicherung um rund 43 Millionen Euro. Unter Annahme eines Grenzsteuersatzes von 18,7 Prozent auf Renteneinkünfte und 22 Prozent auf Erwerbseinkommen gehen die Einkommensteuereinnahmen im Barwert um rund 292 Millionen Euro zurück. Auf der Einnahmenseite entstehen durch die zwei zusätzlichen Beschäftigungsmonate der erwerbstätigen Gruppe leichte Mehreinnahmen in der Arbeitslosenversicherung von rund 14,6 Millionen Euro.

Saldiert über alle Sozialversicherungsträger und die Einkommensteuer ergibt sich für dieses Szenario durch die verlängerte Beschäftigungsphase eine gesamtfiskalische Nettoeinsparung von rund 1,8 Milliarden Euro im Barwert – geringfügig mehr als im Szenario ohne Verhaltensanpassung.

Aus der verlängerten Erwerbstätigkeit der beschäftigten Gruppe resultiert zudem ein zusätzliches Arbeitsvolumen. Auf Basis der beobachteten Jahresarbeitsverdienste im Vorjahr des Renteneintritts und der angenommenen zwei zusätzlichen Beschäftigungsmonate entspricht die hypothetische Lohnsumme einem Arbeitsvolumen von rund 9000 Vollzeitäquivalenten für die Kohorte 1957. Dieser Wert fällt deutlich geringer aus als im Szenario der Altersgrenzanhebung, was dem Charakter einer marginalen Abschlagserhöhung

entspricht, die nur für einen Teil der Betroffenen eine Verhaltensreaktion auslöst und diese zudem auf lediglich zwei Monate begrenzt.

ABBILDUNG 8 Barwert der fiskalischen Wirkungen einer Anhebung der Abschläge mit Verhaltensanpassung



Anmerkungen: Die Abbildung zeigt die fiskalischen Effekte einer Anhebung der monatlichen Abschläge von 0,3 auf 0,42 Prozent mit Verhaltensanpassungen. Dargestellt ist der Barwert der Veränderungen über die fernere Lebenserwartung der Kohorte 1957 nach Renteneintritt. Positive Werte entsprechen einer Entlastung des jeweiligen Sozialversicherungsträgers, negative Werte einer Mehrbelastung. GRV bezeichnet die gesetzliche Rentenversicherung, KV die Krankenversicherung, wobei der überwiegende Teil der Effekte auf die gesetzliche Krankenversicherung entfällt, PV die Pflegeversicherung, EkSt die Einkommensteuereinnahmen und AL die Mehrausgaben wegen Arbeitslosigkeit, bestehend aus Arbeitslosenversicherung und Grundsicherung. GFE bezeichnet die gesamtfiskalischen Einsparungen, d. h. die Summe der Effekte über alle Sozialversicherungsträger und Steuereinnahmen.

Quelle: FDZ-RV, Rentenbestand 2024, eigene Berechnungen.

| BertelsmannStiftung

6. Verteilungswirkungen der Reform

Die Gruppe der Bezieherinnen und Bezieher der Rente für langjährig Versicherte weist einige charakteristische Merkmale auf. Frauen sind mit rund 61 Prozent in der Mehrheit, verfügen jedoch im Durchschnitt über deutlich niedrigere Rentenansprüche als Männer. Die durchschnittliche Bruttorente liegt bei Frauen mit 1.216 Euro rund 480 Euro unter der der Männer, die sich auf 1.695 Euro beläuft. Gleichzeitig gehen Frauen im Schnitt mit geringfügig mehr Abschlagsmonaten in Rente als Männer, was auf unterschiedliche Erwerbsbiografien hindeutet und auf koordiniertes Verhalten im Paarkontext. Ein erheblicher Anteil der Gruppe war im Vorjahr des Renteneintritts nicht mehr erwerbstätig. Rund 43 Prozent der Betroffenen befanden sich in Arbeitslosigkeit, Krankheit, Pflege oder einem sonstigen Status ohne Beschäftigung. Für diese Personen stellt die Altersrente für langjährig Versicherte häufig den frühestmöglichen Ausweg aus einer prekären Übergangssituation dar.

Die Analyse hat zudem verdeutlicht, dass ein erheblicher Teil der Gruppe Grundrentenansprüche aufweist. Rund 25,5 Prozent der Bezieherinnen und Bezieher haben einen Anspruch auf den Grundrentenzuschlag; bei Frauen liegt dieser Anteil mit 35,6 Prozent deutlich höher als bei Männern mit 9,6 Prozent. Dies verweist auf eine Gruppe mit langen, aber niedrig entlohten Erwerbsbiografien, für die jede Reduktion des monatlichen Rentenzahlungsbetrags besonders spürbar ist.

Im Hinblick auf die Anhebung des frühestmöglichen Renteneintrittsalters auf 64 Jahre sind die Verteilungswirkungen differenziert zu bewerten. Personen mit Beschäftigung im Vorjahr des Renteneintritts können den verzögerten Renteneintritt durch weitere Erwerbstätigkeit kompensieren und akkumulieren dabei zusätzliche Entgeltpunkte, die ihre Rentenansprüche erhöhen – dabei gilt natürlich, dass sich die zusätzlichen Entgeltpunkte je nach Einkommen unterscheiden. Für Personen ohne Beschäftigung bedeutet die Reform hingegen eine Verlängerung der Übergangsphase mit teils geringeren Sozialleistungsansprüchen. Da Frauen häufiger in dieser zweiten Gruppe vertreten sind und zugleich über niedrigere Rentenansprüche verfügen, dürften die negativen Verteilungswirkungen dieser Reform bei Frauen stärker konzentriert sein als bei Männern.

Die Erhöhung der Abschläge trifft dagegen alle Bezieherinnen und Bezieher unmittelbar in Form niedrigerer monatlicher Rentenleistungen, unabhängig von der individuellen Möglichkeit, die Beschäftigung auszudehnen. Da die Abschläge proportional zur individuellen Rente berechnet werden, sind die absoluten Einbußen bei Personen mit hohen Rentenansprüchen größer. In relativer Hinsicht trifft die Reform alle Betroffenen gleich. In diesem Sinne ist die Abschlagserhöhung distributiv weniger selektiv als die Altersgrenzanhebung, entfaltet aber für die einkommensschwächsten Bezieherinnen und Bezieher potenziell erhebliche und dauerhafte Wirkungen auf die materielle Absicherung im Alter.

7. Zusammenfassung und Implikationen

Der vorliegende Bericht analysiert die fiskalischen Effekte und Beschäftigungswirkungen zweier Reformansätze für die Altersrente für langjährig Versicherte. Auf Basis administrativer Daten der Deutschen Rentenversicherung werden für den Geburtsjahrgang 1957 jeweils empirisch fundierte Verhaltensreaktionen unterstellt.

Die Ergebnisse zeigen, dass beide Reformen positive gesamtfiskalische Wirkungen haben, sich in ihrer Struktur jedoch erheblich unterscheiden (Tabelle 5). Die Anhebung der Altersgrenze auf 64 Jahre erzeugt für die GRV im Barwert über die fernere Lebenserwartung der Kohorte 1957 lediglich geringfügige Einsparungen von rund 80,6 Millionen Euro, da sich die Einsparungen durch den verzögerten Renteneintritt

und die höheren Rentenansprüche aus verlängerter Erwerbstätigkeit weitgehend aufheben. Wichtig ist dabei auch, dass die höheren Einnahmen der Rentenversicherung schnell, das heißt schon beginnend im ersten Jahr nach Renteneintritt, durch höhere Rentenzahlungen ausgeglichen werden. Die gesamtfiskalische Nettowirkung ist dennoch positiv und beläuft sich auf rund 727 Millionen Euro, getragen vor allem durch höhere Einkommensteuer- und Krankenversicherungseinnahmen aus der verlängerten Beschäftigungsphase. Demgegenüber stehen jedoch Mehrausgaben für Sozialleistungen der Arbeitslosigkeit von rund 312 Millionen Euro, da ein erheblicher Teil der Betroffenen den verzögerten Renteneintritt nicht durch Erwerbstätigkeit überbrücken kann.

TABELLE 5 Überblick zu fiskalischen Auswirkungen und Beschäftigungswirkungen der Reformen mit Verhaltensanpassungen

Auswirkungen (alle Angaben für die Kohorte 1957)	Reform 1: Anhebung der Altersgrenze auf 64 Jahre (mit Verhaltensreaktion)	Reform 2: Anhebung der Abschläge auf 0,42 % (mit Verhaltensreaktion)
Gesetzliche Rentenversicherung (GRV)	Einsparung: +81 Mio. € über Lebenserwartung des Geburtsjahrgangs = 0,12 % der Rentenausgaben für Beziehende der vorgezogenen Altersrente für langjährig Versicherte = 0,02 % der GRV-Gesamtausgaben für alle Altersrentner der Kohorte	Einsparung: +2,35 Mrd. € über Lebenserwartung des Geburtsjahrgangs = 3,4 % der Rentenausgaben für Beziehende der vorgezogenen Altersrente für langjährig Versicherte = 0,6 % der GRV-Gesamtausgaben für alle Altersrentner der Kohorte
Krankenversicherung (KV)	Mehreinnahmen: +395 Mio. €	Mindereinnahmen: -227 Mio. €
Pflegeversicherung (PV)	Mehreinnahmen: +76 Mio. €	Mindereinnahmen: -43 Mio. €
Einkommensteuer (EkSt)	Mehreinnahmen: +488 Mio. €	Mindereinnahmen: -292 Mio. €
Arbeitslosenversicherung (AV)	Mehrausgaben: -312 Mio. €	Mehreinnahmen: +15 Mio. €
Gesamtfiskalische Wirkung (GRV + KV + PV + EkSt + AV)	Nettomehreinnahmen: ca. +727 Mio. €	Nettoeinsparung: ca. +1,80 Mrd. €
Beschäftigungswirkung (zusätzliche Vollzeitäquivalente, VZÄ)	+31.000 VZÄ	+9.000 VZÄ

Anmerkungen: Diese Tabelle fasst die Ergebnisse für die Reformen unter Berücksichtigung der Verhaltensanpassungen zusammen. Alle Beträge sind Barwerte der Veränderungen gegenüber dem Status quo, berechnet über die fernere Lebenserwartung der Geburtskohorte 1957 (kein Jahreswert). Positive Werte = fiskalische Entlastung; negative Werte = Mehrbelastung.

Die Anhebung der Abschläge auf 0,42 Prozent pro Monat führt dagegen zu einer deutlicheren GRV-Einsparung von rund 2,35 Milliarden Euro im Barwert. Da der Renteneintritt unverändert bleibt und lediglich die monatlichen Rentenleistungen sinken, gehen mit den Einsparungen zugleich Mindereinnahmen bei Kranken- und Pflegeversicherung sowie bei der Einkommensteuer einher. Die gesamtfiskalische Nettoeinsparung beläuft sich auf rund 1,8 Milliarden Euro. Das zusätzliche Arbeitsvolumen fällt mit rund 9000 Vollzeitäquivalenten deutlich geringer aus als bei der Altersgrenzanhebung mit rund 31 000 Vollzeitäquivalenten.

Die ausgewiesenen Beträge stellen den Barwert über die gesamte fernere Lebenserwartung der Geburtskohorte 1957 dar und fallen nicht in einem einzigen Jahr an. Bei der Anhebung der Altersgrenze entsteht die fiskalische Entlastung vor allem kurzfristig durch Beitrags- und Steuereinnahmen aus der verlängerten Beschäftigung, wird aber durch dauerhaft höhere Renten über den Rentenbezugszeitraum teilweise wieder ausgeglichen. Bei der Abschlagserhöhung fallen die Einsparungen gleichmäßiger über die gesamte Rentenbezugsdauer an und akkumulieren sich erst vollständig, wenn alle betroffenen Kohorten den Rentenbezug aufgenommen haben. Für nachfolgende Geburtsjahrgänge sind ähnliche Effekte zu erwarten.

Aus diesen Ergebnissen lassen sich mehrere rentenpolitische Implikationen ableiten. Erstens verdeutlicht die Analyse, dass die fiskalischen Wirkungen beider Reformen in ihrer Struktur erheblich voneinander abweichen. Die Anhebung der Altersgrenze erzeugt vor allem Beschäftigungs- und Beitragseffekte, während die Abschlagserhöhung primär über niedrigere Rentenleistungen wirkt. Beide Reformen haben positive gesamtfiskalische Nettowirkungen, die jedoch mit rund 727 Millionen beziehungsweise 1,8 Milliarden Euro im Barwert deutlich geringer ausfallen, als die bloßen Ausgaben für die Altersrente für langjährig Versicherte suggerieren.

Die quantitativen Abschätzungen der Wirkungen beider Reformen hängen maßgeblich von ihrer konkreten Ausgestaltung ab. Eine stärkere Anhebung der Altersgrenze oder höhere Abschlagssätze würden die ausgewiesenen Effekte entsprechend vergrößern. Im Vergleich zur Abschaffung der abschlagsfreien vorgezogenen Altersrente für besonders langjährig Versicherte (Bach et al., 2026), die eine gesamtfiskalische Einsparung von rund 9,5 Milliarden Euro erzeugt, fallen die hier ausgewiesenen Effekte von 727

Millionen beziehungsweise 1,8 Milliarden Euro deutlich geringer aus. Vor dem Hintergrund einer wachsenden Inanspruchnahme der Altersrente für langjährig Versicherte dürfte die fiskalische Bedeutung dieser Rentenart künftig jedoch weiter zunehmen. Reformen, die an den Zugangsbedingungen oder der Höhe der Abschläge ansetzen, könnten damit mittelfristig an rentenpolitischer Relevanz gewinnen und in ihrer Gesamtwirkung näher an die Effekte einer Abschaffung der abschlagsfreien vorgezogenen Altersrente heranrücken.

Zweitens zeigen die Ergebnisse, dass Verhaltensreaktionen für eine realistische Einschätzung der Reformwirkungen unerlässlich sind. Dies gilt insbesondere für die Anhebung der Altersgrenze. Hier entscheidet die Frage, ob betroffene Personen tatsächlich weiterarbeiten oder andere Transferleistungen in Anspruch nehmen, über Vorzeichen und Höhe der Wirkungen auf die einzelnen Sozialversicherungsträger. Eine Reform ohne Berücksichtigung von Ausweichverhalten verzerrt die tatsächlichen fiskalischen Effekte systematisch.

Drittens werfen die Verteilungswirkungen beider Reformen grundlegende Fragen zur sozialpolitischen Ausgestaltung auf. Die Altersgrenzanhebung trifft Personen überproportional hart, die den verzögerten Renteneintritt nicht durch Erwerbstätigkeit überbrücken können. Damit hängen die Effekte auch davon ab, wie gut der Arbeitsmarkt für Ältere zum Zeitpunkt der Reform funktioniert. In Zeiten mit höherer Arbeitslosigkeit unter Älteren würden die Effekte entsprechend negativer ausfallen. Die Abschlagserhöhung trifft dagegen alle Beziehenden gleichmäßig in relativer Hinsicht, kann jedoch für Personen mit niedrigen Rentenansprüchen, und damit überdurchschnittlich häufig Frauen, die materielle Absicherung im Alter spürbar verschlechtern. Gezielte Reformoptionen, etwa eine Stärkung des Grundrentenzuschlags als flankierende Maßnahme, könnten die Verteilungswirkungen abmildern. Langfristig ist zudem eine stärkere Investition in Gesundheit und Weiterbildung erforderlich, um die Voraussetzungen für ein längeres Arbeitsleben für möglichst viele Versicherte zu schaffen.

Literatur

Bach, S., Geyer J., Haan P., & Harder, L. (2026). Abschaffung der abschlagsfreien Frühverrentung – Analyse der fiskalischen Einsparungen und Beschäftigungseffekte. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.

Bönke, T., Kemptner, D., & Lüthen, H. (2018). Effectiveness of early retirement disincentives: Individual welfare, distributional and fiscal implications. *Labour Economics*, 51, 25–37.

Börsch-Supan, A., & Ruland, F. (2026). Reformoptionen der Rentenpolitik. *ifo Schnelldienst*, 79(3), 67–71.

Deutsche Bundesbank (2025). Früher, regulär, später: Wann Versicherte in Rente gehen und wie Ab- und Zuschläge ausgestaltet werden könnten. *Monatsbericht-Juni*, 77(6), 96–133.

Deutsche Rentenversicherung Bund (2013–2024). Statistik der Deutschen Rentenversicherung: Rente. Jahresbände 2013–2024. Würzburg: Deutsche Rentenversicherung Bund.

Deutsche Rentenversicherung Bund (2025). Wartezeiten. Studententext der Deutschen Rentenversicherung, Nr. 19.

Döhler, N., Gehlen, A., Geyer, J., Haan, P., & Harder, L. (2026). Beitragsjahre als Kriterium für Renteneintritt würde neue Ungleichheiten schaffen – und das eigentliche Problem nicht lösen. *DIW Aktuell*, Nr. 119. Berlin: DIW Berlin.

Fitzenberger, B. (2026). Acht Reformvorschläge zur Stärkung der gesetzlichen Rente: Der entscheidende Hebel ist eine höhere Beschäftigung. *IAB-Forum*, 05 (2026), 1–05.01.

Forschungsdatenzentrum der Rentenversicherung (FDZ-RV) (2025): Aktiv Versicherte 2024, OSV.AKVS.2024 (On-Site-Version 1.0); Rentenbestand 2024, OSV.RTBN.2024 (On-Site-Version 1.0); Rentenzugänge 2011–2024, OSV.RTZN.2011–2024 (On-Site-Version 1.0).

Geyer, J., & Welteke, C. (2021). Closing routes to retirement for women: How do they respond? *Journal of Human Resources*, 56(1), 311–341.

Moghadam, H. M., Puhani, P. A., & Tyrowicz, J. (2024). Pension reforms and couples' labour supply decisions. *Labour Economics*, 91, 102627.

Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2023). Wachstumschwäche überwinden – In die Zukunft investieren. *Jahresgutachten 2023/24*. Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (2023). Kohortensterbetafeln für Deutschland 1923–2023. Statistischer Bericht. Wiesbaden.

Adresse | Kontakt

Bertelsmann Stiftung
Carl-Bertelsmann-Straße 256
33311 Gütersloh
Telefon +49 5241 81-0
bertelsmann-stiftung.de

André Schleiter
Project Manager
Nachhaltige Soziale Marktwirtschaft
andre.schleiter@bertelsmann-stiftung.de
Telefon +49 5241 81-81262

Eric Thode
Senior Advisor
Nachhaltige Soziale Marktwirtschaft
eric.thode@bertelsmann-stiftung.de
Telefon +49 5241 81-81581

www.bertelsmann-stiftung.de/de/unsere-projekte/beschaeftigung-im-wandel